



Der Minister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

18. Juni 2013

Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211

## **Kleine Anfrage 1259 des Abgeordneten Lukas Lamla, PIRATEN**

### **Unterstützung von Kreisen, Kommunen und Einrichtungsträger durch gebührenfreie Beratung bei Fragen zur Umsetzung der PCB- Richtlinie durch die Landesregierung**

Lt.-Drs. 16/3006

Sehr geehrte Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1259  
im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und  
dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz wie folgt:

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Ein Zuständigkeitsproblem bei der Erkennung, Bewertung und  
Beseitigung von PCB-Belastungen in öffentlichen Gebäuden besteht  
nach Ansicht der Landesregierung nicht. Die Zuständigkeiten sind  
gesetzlich geregelt. Zuständig für die Einhaltung der §§ 3 und 16 der  
Bauordnung NRW (keine Gefährdung u. a. der öffentlichen Sicherheit  
und Ordnung sowie Leben und Gesundheit, verbindliche Einhaltung der  
Technischen Baubestimmungen, Ausschluss von Gefahr oder unzu-  
mutbarer Belästigung) sind die Eigentümer der Gebäude. Bei be-  
gründetem Verdacht veranlassen bzw. beauftragen diese selbst die  
erforderlichen Untersuchungen (z. B. Raumluftmessungen). Speziell für

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbwsv.nrw.de  
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

PCB gilt hierbei die PCB-Richtlinie. Sie ist eine technische Regel, die von allen Bundesländern aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Technische Baubestimmung eingeführt wurde. Gemäß § 3 Bauordnung NRW muss sie von den Bauaufsichtsbehörden und allen am Bau Beteiligten (Bauherren, Planern, Bauunternehmern) beachtet werden.

Zuständig für die Unterstützung der Kreise und Kommunen bei der gesundheitlichen Bewertung von Ergebnissen der Raumluftuntersuchung sind die Gesundheitsämter vor Ort (§ 10 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst ÖGDG NRW). In öffentlichen Gebäuden kann das Gesundheitsamt in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen veranlassen (z. B. Nutzungseinschränkung von Räumen). Das Gesundheitsamt kann nach eigenem Ermessen weiteren externen Sachverstand hinzuholen oder die Unterstützung des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) als fachliche Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst im Bereich Umweltmedizin (§ 10 ÖGDG NRW Abs. 3) hinzuziehen. Im Rahmen dieser gesetzlich vorgesehenen Unterstützung ist keine Gebührenerhebung zwischen den beteiligten Behörden vorgesehen.

- 1. Wie viele Anfragen sind an das Bauministerium in Bezug auf eine Beratung zur Umsetzung der PCB-Richtlinie gerichtet worden (Bitte in der Tabelle nach folgenden Kriterien aufschlüsseln: Einrichtungsträger, Ort, Datum)?**
- 2. Wie viele Beratungen zur Umsetzung der PCB-Richtlinie durch das Bauministerium sind erfolgt?**
- 3. Wenn Beratungen zur Umsetzung der PCB-Richtlinie durch das Bauministerium erfolgt sind, welchen Inhalt hatten diese Beratungen?**

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

An das Bauministerium wurden seit ca. 2004 weniger als 1 Anfrage pro Jahr gerichtet. Diese Anfragen erfolgten meist telefonisch oder per

Email und betrafen grundsätzliche Fragestellungen z.B. nach dem Rechtscharakter der PCB-Richtlinie, Verständnisfragen zu spezifischen inhaltlichen Vorgaben, Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen oder zur Verfahrensweise im Allgemeinen. Diese Anfragen wurden über die gleichen Medien kurzfristig beantwortet und wegen ihres geringen Umfangs und des fehlenden Einzelfallbezuges nicht registriert.

**4. Wenn nur wenige oder keine einzige Beratungen zur Umsetzung der PCB-Richtlinie durch das Bauministerium erfolgt sind, beschreiben Sie bitte die Gründe dafür aus Sicht der Landesregierung.**

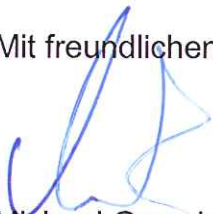
Die Gründe für die geringe Anfrageanzahl sind nicht bekannt. Als Erklärung drängt sich einerseits auf, dass das Bedürfnis für Fragen direkt nach Einführung einer neuen Rechtsvorschrift größer ist als über 17 Jahre nach Bestehen der Vorschrift. Andererseits dürfte den Beteiligten bekannt sein, dass im dreistufigen Verwaltungsaufbau die untere Bauaufsichtsbehörde jeweils erster Ansprechpartner bei Fragen ist.

**5. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Motivation der Einrichtungsträger zu erhöhen sich beraten zu lassen?**

Die Motivation der Einrichtungsträger bzw. der verantwortlichen Gebäudeeigentümer zu notwendiger Beratung ergibt sich aus der jeweiligen Sachlage. Zu PCB-Belastungen wurden die Kommunen im Nachgang der PCB-AG der Landesregierung (2001 – 2003) über Vorgehensweisen zur Gebäudeüberprüfung und Sanierung informiert. Aktuell erstellt das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) unter fachlicher Mitarbeit weiterer Ressorts zur Unterstützung von Kommunen und Einrichtungsträgern ein Internet-Angebot („Innenraumluft-Portal“), das u. a. die Zuständigkeiten umfassend und übersichtlich darstellt sowie Hilfe zum schnellen Auffinden der richtigen Ansprechpartner anbieten wird.

Darüber hinaus sollen grundlegende Informationen zu den häufigsten Innenraumluftbelastungen angeboten und auf vertiefende und weiterführende Informationsquellen sowie gute Praxisbeispiele hingewiesen werden. Kommunale Vertreter sind in die Entwicklung des Portals einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Groschek